

Abschrift

1 D 457/37.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Fabrikanten L. [] # [] in
Berlin, z.Zt. in Untersuchungshaft im Untersuchungsgefängnis in
Nürnberg,

wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung
vom 16. Juli 1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Raestrup, Dr. Ziegler,
Rensch, Dr. Rohde,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

bei der Verhandlung der Reichsanwalt Dr. Schneidewin,
bei der Urteilsverkündung der Staatsanwaltschaftsrat
Westphal,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Justizassistent Hafering,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg
- F ü r t h vom 26. April 1937 wird verworfen; dem Angeklagten werden
die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach den Urteilsfeststellungen hat der Angeklagte seit Ende 1934
mit der im April 1914 geborenen [] A [], die seit 1932 in sei=
nem

nem Konfektionsgeschäft als Vorführdame tätig ist, geschlechtliche Beziehungen unterhalten. Die A [] begleitete ihn auf seinen Geschäftsreisen nach Süddeutschland, die regelmäßig jährlich zweimal, etwa von Januar bis Februar, sowie von Juni bis Juli, stattfanden. Sie hatten durchweg in den Hotels 2 nebeneinanderliegende Zimmer, die oft durch eine Zwischentür miteinander verbunden waren. Zur Vollziehung des Beischlafs ist es niemals gekommen. Beim ersten Male, etwa anfangs 1935, hatte der Angeklagte, der angeheitert ins Zimmer der A [] gegangen war, von ihr die Gestattung des Beischlafs verlangt. Die A [] lehnte das ab, ließ aber zu, daß ihr der Angeklagte mit den Fingern im Geschlechtsteil spielte und mit der Zunge darin leckte, bis sie Befriedigung hatte. Diese Art der geschlechtlichen Betätigung geschah von da ab auf jeder Reise, durchweg 4 bis 5 Mal, auch noch auf der Reise anfangs 1937. Bei dem letzten Male, 17. Januar 1937, rieb die A [] gleichzeitig an dem erregten Geschlechtsteil des Angeklagten, um bei ihm Samenerguß herbeizuführen. (UA. S. 3, 4, 6, 7).

I. Rechtlich zutreffend, in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen RGSt. Bd. 70, S. 375, sieht das Landgericht in der so festgestellten Betätigung des Angeklagten und der A [] einen außerehelichen Geschlechtsverkehr im Sinne der §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG., und nimmt es ferner an, daß die gegenteilige Meinung des Angeklagten nur einen Strafrechtsirrtum darstellt, der der Annahme einer im Rechtssinne vorsätzlich begangenen Tat nicht entgegensteht und daher zum Schuldspruch unerheblich ist. Das alles wird auch von der Revision nicht bemängelt.

Die Revision meint jedoch, das Landgericht habe nicht ausreichend festgestellt, daß der Angeklagte Volljude sei. Darin kann ihr indes nicht gefolgt werden. Allerdings ist in der Entscheidung RGSt. Bd. 70 S. 218 ausgesprochen worden, daß es nicht ohne weiteres zulässig sei, bei der Prüfung der Deutschblütigkeit - demnach auch der Judei-eigenschaft - im Sinne der genannten Vorschriften des Blutschutzgesetzes ausschließlich nicht nachprüfbare oder nicht nachgeprüfte Angaben des Angeklagten zugrundezulegen. So wie in jener Entscheidung liegt indes die Sache hier keineswegs. Nach den Urteilsausführungen stützt das Landgericht seine Feststellungen zunächst auf 2 Urkunden, die Geburtsurkunde des Angeklagten selbst und die Sterbeurkunde seiner Mutter - davon, daß auch die Sterbeurkunde seines Vaters vorlag, wie die Revisionsbegründung anführt, wird im Urteil nichts erwähnt. Aus jenen beiden Urkunden

den

den entnimmt das Landgericht nach der Abstammungsseite die Namen der Eltern des Angeklagten und seiner mütterlichen Großeltern, nach der „Bekennnis“-Seite aber die Feststellung, daß der Angeklagte selbst und beide Eltern der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört haben. Damit ist allerdings das Entscheidende noch nicht nachgewiesen; denn es kommt darauf an, ob die Großeltern des Angeklagten volljüdisch waren, und wie es in dieser Hinsicht bestellt ist, konnte das Landgericht, wie es anführt, nicht auf Grund von Urkunden unmittelbar beurteilen, weil diese nicht beigebracht werden konnten (UA. S. 2). Nun hat aber der Angeklagte selbst erklärt, er könne „mit absoluter Sicherheit“ selbst sagen, daß alle 4 Großelternteile dem mosaischen Glauben angehört haben. Trifft das zu, so gelten die Großeltern nach der Beweiserleichterungsvorschrift im § 5 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 2 Abs. 2 S. 2 der VO. zum ReichsBG. vom 14. November 1935 als Volljuden. Das Landgericht hat die Angabe des Angeklagten als glaubwürdig angesehen. Dabei stützt es sich nicht nur auf die Persönlichkeit des Angeklagten, sondern auf die oben erörterten 2 Urkunden. Wenn es anführt (UA. S. 3), durch diese Urkunden würden die Angaben des Angeklagten „voll gestützt“, so bedeutet das ersichtlich: da beide Eltern des Angeklagten der mosaischen Religionsgemeinschaft angehörten, sei es glaubhaft, daß auch deren Eltern dieser Religionsgemeinschaft angehört haben. Unter diesen Umständen bestehen keine Rechtsbedenken gegen die Annahme des Landgerichts, daß der Angeklagte Jude - sogar Volljude - im Sinne des Blutschutzgesetzes ist. Daß der Angeklagte selbst dieser Überzeugung gewesen ist, ergibt seine eigene Einlassung; auch zur inneren Tatseite bestehen demnach zu diesem Punkt keine Bedenken.

Hinsichtlich der A ist die Abstammung durch Urkunden über alle 4 Großelternteile belegt. Das Landgericht spricht zwar nicht ausdrücklich aus, daß die A danach Deutschen Blutes ist; aber diese Überzeugung hat es gewonnen und auch mit der Feststellung aussprechen wollen, daß sie selbst, ihre Eltern und alle Großelternteile dem evangelischen Bekenntnis angehören. Die schriftliche Revisionsbegründung selbst wirft dem Urteil insoweit keinen Mangel vor. Der immerhin bestehende Mangel, daß der erörterte klare Ausspruch fehlt, ist jedoch unschädlich. Nach der inneren Tatseite enthält hier das Urteil zwar keinerlei Erörterung. Aber auch insoweit bringt die schriftliche Revisionsbegründung nichts vor, und auch die Revisionsverhandlung hat keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß der Angeklagte nicht von der Deutschblütig=
tig=

tigkeit und der Staatsangehörigkeit der A [] überzeugt gewesen wäre.

Zum Schuldspruch bestehen nach alledem keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

II. Entgegen der Meinung der Revision ergeben sich auch zum Strafausspruch keine Bedenken, die dessen Bestand gefährden könnten. Der Tatrichter hat nach seinem Ermessen darüber zu befinden, welche einzelnen Umstände der Tat er bei der Findung des Strafmaßes berücksichtigen will, und inwiefern dabei auch die ganze Persönlichkeit des Täters von Bedeutung ist. Der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen die Erwägungen nur insoweit, als ein Ermessensmißbrauch in Frage kommt oder sonstige Rechtsfehler von Einfluß für die Ausübung der Ermessensbefugnis gewesen sind. Nach dieser Richtung können keine durchgreifenden Beanstandungen erhoben werden. Im einzelnen ist dazu gegenüber der Revisionsbegründung nur noch folgendes zu sagen.

1. Es trifft nicht zu, daß das Verhalten des anderen an der Rassen- schande Beteiligten, aber nicht strafbaren Teiles strafmildernd berücksichtigt werden muß, wie das die Revision annimmt. Etwas Derartiges ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht ausgesprochen worden, insbesondere auch nicht in der Entscheidung des erkennenden Senats 1 D 961/36 vom 19. Januar 1937 = RGSt. Bd. 71 S. 147. Dort ist vielmehr lediglich gesagt, daß das Verhalten des nicht strafbaren Teiles zu Gunsten des Täters berücksichtigt werden dürfe, daß das aber dem Ermessen des Tatrichters überlassen sei. Es ist nicht ersichtlich, daß das Landgericht seine Ermessensbefugnis insoweit verletzt hat.

2. Das Landgericht hat nicht angenommen, daß die A [] in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Angeklagten gestanden und der Angeklagte ihre Abhängigkeit ausgenutzt habe. Es hat vielmehr lediglich berücksichtigt, daß der Angeklagte die Rassenschande mit einer Person getrieben hat, die zu ihm in einem Arbeitsverhältnis stand, und daß er dieses Arbeitsverhältnis durch seine Tat ausgenutzt und mißbraucht hat. Das kann nicht aus Rechtsgründen beanstandet werden.

3. Kein Rechtsfehler ist ferner erkennbar, soweit das Landgericht straferschwerend die besonderen äußeren Umstände verwertet, unter denen der Angeklagte die Tat begangen hat, und daß es dabei auch die Auswirkung der Tat auf die Umgebung in Rücksicht zieht. Ebensowenig kann es rechtlich beanstandet werden, wenn das Landgericht erwägt, daß die A [] von ihrer Mutter der Obhut des Angeklagten anvertraut worden war; es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob die A [] noch unbescholten

scholten war, als der Angeklagte die Tat beging.

4. Ungerechtfertigt ist ferner der Angriff der Revision, der sich gegen die Behandlung des Strafrechtsirrtums im Rahmen der Strafzumessung durch das Landgericht richtet.

Das Landgericht geht davon aus, daß der Angeklagte angenommen hat, seine Art der Betätigung falle nicht unter die Strafvorschrift des Blutschutzgesetzes. Diesen Irrtum, der zum Schuldspruch unerheblich ist, durfte es zur Strafzumessung berücksichtigen. Die Ausführungen des Landgerichts sind dahin zu verstehen, daß der Irrtum des Angeklagten hinter den straferschwerenden Besonderheiten der Tat zurückzutreten habe. Daß es nicht auch zur Vollziehung des Beischlafs gekommen ist, brauchte das Landgericht nicht schon grundsätzlich strafmildernd zu berücksichtigen, wie das die Revision als geboten ansieht. Weshalb die Umstände des Falles keine derartige - erhebliche - Berücksichtigung erforderten, legt das Landgericht rechtlich bedenkenfrei dar. Es führt insbesondere aus, daß der Angeklagte sich mit seinem Tun an der vermeintlichen äußersten Grenze des Straftatbestandes zu bewegen gedachte (UA. S. 12). Darin liegt die Überzeugung des Landgerichts begründet, daß der Angeklagte selbst nur nach dem Buchstaben, nicht auch nach dem Sinne des Gesetzes habe handeln wollen. Ob für ein solches Verhalten des Angeklagten der Ausdruck „Heimtücke“ zutrifft, den das Landgericht hier und bei der Anwendung des § 32 StGB. verwendet, mag zwar zweifelhaft sein, kann aber auf sich beruhen. Das Landgericht hat nur zum Ausdruck bringen wollen und auch gebracht, daß die innere Einstellung des Angeklagten bei der Begehung der Tat keineswegs eine ehrliche Überzeugung von der Straflosigkeit seines Tuns gewesen sei, sein Strafrechtsirrtum daher hinter der nach den ganzen Umständen besonders starken sittlichen Verwerflichkeit und der dadurch begründeten Ehrlosigkeit seines Tuns zurückzutreten habe. Das kann nicht aus Rechtsgründen beanstandet werden.

5. Das Landgericht hat nicht gesagt, der Angeklagte müsse härter bestraft werden, weil er reich sei; vielmehr hat es in diesem Zusammenhang lediglich auf die durch seine ganze Persönlichkeit begründete besondere Stärke des Angriffs auf das geschützte Rechtsgut hingewiesen. Das ist rechtlich einwandfrei.

gez. Schultze. Raestrup. Dr. Ziegler. Rensch. Dr. Rohde.
